

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung)

§ 1 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder sind berechtigt, in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen im Regelfall bis zu sieben Tagen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.
Sofern sie erst in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, soll die mündliche Formulierung des Anliegens mehr als fünf Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Können Fragen nicht in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann.

§ 2 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder spätestens sieben Tage vor der geplanten Versammlung ein. Hierbei sind Zeit, Ort, Tagesordnung und gegebenenfalls das Gebiet der Stadt, auf welches die Einwohnerversammlung begrenzt wird, zu benennen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von dieser/m beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Schwedt/Oder bzw., sofern die Einwohnerversammlung nur auf ein Gebiet der Stadt begrenzt wurde, in diesem Gebiet leben, haben Rederecht.
- (4) Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung fertigt die Person, welche die Versammlung geleitet hat, eine Niederschrift und leitet die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu, soweit diese/dieser die Versammlung nicht selbst geleitet hat.

§ 3 Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder eines Teils des Stadtgebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch, die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorgegebenen Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin oder dem amtierenden Wahlleiter der Stadt.

(§ 4 Sonstiges, Inkrafttreten)

Originalsatzung vom 7. Dezember 2018

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 6. Dezember 2018, Vorlage-Nr. 402/18, Beschluss-Nr. 333/20/18 bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 22. Dezember 2018

1. Änderung vom 24. Juni 2022

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. Juni 2022, Nummer BV/346/22, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 27. Juli 2022